



► Verhandlungsbericht

6A

Internationale Arbeitskonferenz – 112. Tagung, Genf, 2024

Datum: 13. Juni 2024

Ergebnisse des Normensetzungsausschusses zum Thema biologische Gefahren

Der Konferenz zur Annahme vorgelegte EntschlieÙung und vorgeschlagene Schlussfolgerungen

Dieser Bericht enthält den Wortlaut der vom Normensetzungsausschuss zum Thema biologische Gefahren zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten EntschlieÙung und vorgeschlagenen Schlussfolgerungen.

Der vom Vorstand des Ausschusses in dessen Namen gebilligte Bericht des Ausschusses über seine Verhandlungen wird nach Abschluss der Tagung auf der Website der Konferenz im Verhandlungsbericht 6B veröffentlicht. Die Ausschussmitglieder haben bis zum 12. Juli 2024 die Möglichkeit, Berichtigungen an ihren eigenen in dem Bericht erscheinenden Stellungnahmen einzureichen.

EntschlieÙung, in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Gegenstand mit dem Titel „Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ aufzunehmen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
nach Annahme des Berichts des zur Behandlung des vierten Punktes ihrer Tagesordnung eingesetzten Ausschusses,

insbesondere nach Billigung von Vorschlägen für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung betreffend biologische Gefahren im Arbeitsumfeld in Form von Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Befragung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen,

beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten Tagung einen Gegenstand mit dem Titel „Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung aufzunehmen,

beschließt, dass alle Teile der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen, zu denen auf der gegenwärtigen Tagung noch keine Einigung erzielt wurde oder die noch nicht behandelt wurden, in Klammern gesetzt und in den Entwurf der Instrumente aufgenommen werden, der der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (2025) zur Behandlung vorgelegt werden wird.

Vorgeschlagene Schlussfolgerungen

A. Form der Instrumente

1. Die Internationale Arbeitskonferenz sollte Normen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld annehmen.
2. Diese Normen sollten die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten.

B. Vorgeschlagene Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen

Präambel

3. Das Übereinkommen sollte eine Präambel mit folgendem Wortlaut enthalten:
 - a) erinnert an die feierliche verfassungsgemäÙe Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, mit denen ein angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen erreicht werden soll,
 - b) erinnert daran, dass die Internationale Arbeitskonferenz im Juni 2022 ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen hat,
 - [c) *verweist auf das Ziel, einen umfassenden Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu entwickeln, der auch Bestimmungen über Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen für einen wirksamen Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld umfasst und neuen und neu auftretenden Gefahren und Risiken Rechnung trägt,*

- d) *betont, wie wichtig es ist, internationale Politikkohärenz und Zusammenarbeit bei der Prävention von durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern,*
- e) *anerkennt die Bedeutung, die dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, die beide als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 anzusehen sind, sowie dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 und dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, zukommt,*
- f) *stellt fest, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, überarbeitet und die Lücke im Erfassungsbereich der internationalen Arbeitsnormen bezüglich anderer biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld geschlossen werden muss,*
- g) *stellt fest, dass es sich bei den vorgeschlagenen Instrumenten um die ersten internationalen Instrumente handelt, mit denen auf globaler Ebene die Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld behandelt wird,*
- h) *betont, dass ein wirksames Arbeitsschutzmanagement in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld gefördert werden muss, und dies durch kooperative Mittel und Maßnahmen seitens der einschlägigen Akteure, unter anderem der Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.]*

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 4. Für die Zwecke des Übereinkommens bezeichnet der Begriff „biologische Gefahren“ alle Mikroorganismen, Zellen oder Zellkulturen, einschließlich solcher, die gentechnisch verändert worden sind, die der menschlichen Gesundheit schaden können, wie z.B. Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze, Prionen, DNA- und RNA-Materialien sowie alle anderen Mikroorganismen und die damit verbundenen Allergene und Toxine.
- 5. Zu den biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zählen die Exposition unter anderem gegenüber organischen Materialien pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs, Körperflüssigkeiten und biologischen Vektoren oder Krankheitsüberträgern.
- 6. Zu den durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit gehören auch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten sowie Verletzungen.
- 7. Das Übereinkommen sollte für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen gelten.
- 8. Ein Mitglied, das das Übereinkommen ratifiziert hat, kann nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der Grundlage einer Bewertung der einschlägigen biologischen Gefahren sowie der zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen, wenn seine Anwendung auf diese Wirtschaftszweige oder diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde, unter der Voraussetzung, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechterhalten wird. Es sollte auch besondere Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen treffen, deren Weitergabe an einen Wettbewerber dem Betrieb eines Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, soweit die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer dadurch nicht gefährdet werden.

9. Jedes Mitglied, das von der im vorstehenden Punkt genannten Möglichkeit Gebrauch macht, sollte in seinem ersten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens die auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern aufführen, wobei die Gründe für deren Ausnahme zu nennen und die Maßnahmen zu beschreiben sind, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz zu gewähren, und es sollte in den späteren Berichten angeben, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung des Instruments erzielt worden sind. Die Mitglieder sollten jegliche Anstrengung unternehmen, Ausnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Innerstaatliche Politik

10. Jedes Mitglied sollte im Einklang mit seiner innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld in seine innerstaatliche Politik zum Arbeitsschutz integrieren, gestützt auf eine Risikobewertung unter Berücksichtigung der Merkmale und des Besorgnisgrades der Gefahren, was regelmäßig überprüft werden würde.
11. Die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren sollte folgenden Aspekten Rechnung tragen:
- a) anderen einschlägigen Politiken, unter anderem in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Umwelt, soweit diese Politiken mit Arbeitsschutzbestimmungen im Einklang stehen, sie ergänzen oder verbessern;
 - b) den besten verfügbaren Informationen zum Arbeitsschutzmanagement in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld oder der Förderung neuer Forschungsarbeiten, wo die verfügbaren Informationen unzureichend sind;
 - c) dem Erfordernis, Vorkehrungen für den wirksamen Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, einschließlich neuer oder neu auftretender biologischer Gefahren, zu treffen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Entwicklung von Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen zum Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sowie der körperlichen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer und ihres allgemeinen Wohlbefindens;
 - d) der Notwendigkeit, die Auswirkungen von Klima- und Umweltgefahren auf den Arbeitsschutz im Arbeitsumfeld zu berücksichtigen und angemessene Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung erkannter Risiken zu ergreifen;
 - e) den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und gegebenenfalls anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen.
12. Um die besten verfügbaren Informationen zu erhalten, sollten die zuständigen Behörden in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit dies angebracht ist und mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht, Vorkehrungen für den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Tätigkeiten mit den einschlägigen staatlichen Stellen, unter anderem den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden, und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den einschlägigen internationalen Organisationen treffen.
13. In der Erkenntnis, dass viele biologische Gefahren grenzüberschreitende Risiken schaffen, sollten die Mitglieder nationalen wie auch multinationalen Arbeitgebern nahelegen, angemessene

sene Arbeitsschutzbedingungen zu schaffen und zu einer präventiven betrieblichen Gesundheitskultur beizutragen, um diese Risiken zu beseitigen oder zu minimieren.

Präventions- und Schutzmaßnahmen

14. Die zuständigen Behörden sollten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Leitlinien für Präventions- und Schutz- oder gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld entwickeln und sich dabei auf die Ergebnisse einer Risikobewertung stützen. Diese Leitlinien sollten Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen zum Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vorsehen, und sie sollten neue oder neu auftretende Gefahren und Risiken berücksichtigen und eine kontinuierliche Verbesserung des Schutzniveaus für Arbeitnehmer fördern, die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld ausgesetzt sind.
15. Die zuständigen Behörden sollten den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern rechtzeitig Informationen zu Präventiv- und Schutzmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Gefahren in der Arbeitsumgebung bereitstellen und ihnen entsprechende Unterstützung leisten, gestützt auf die Ergebnisse einer Risikobewertung und in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache, und dies sollte regelmäßig überprüft und soweit erforderlich aktualisiert werden, um mit dem Kenntnisstand in Wissenschaft und Technik Schritt zu halten.
16. Jedes Mitglied sollte in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Leitvorgaben und Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickeln, veröffentlichen und regelmäßig überprüfen, und zwar mit Blick auf:
 - a) Sektoren und Berufe, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden;
 - b) Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Segregation beitragen.

Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

17. Jedes Mitglied sollte sich bei seinen Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis darum bemühen:
 - a) die betriebsärztlichen Dienste schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen auszuweiten, insbesondere auf Arbeitnehmer und Berufe mit einem höheren Expositionsrisiko sowie auf Arbeitnehmer, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten;
 - b) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastruktur, der Fachkenntnisse und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene für die Erbringung betriebsärztlicher Dienste für die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu fördern.

Datenerhebung sowie Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

18. Die zuständigen Behörden sollten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und

der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke einrichten und durchführen und sie regelmäßig überprüfen:

- a) die Berichterstattung, Aufzeichnung, Meldung und Untersuchung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und gegebenenfalls gefährlichen Vorfällen, verursacht durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
 - b) die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Statistiken über Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle, verursacht durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
 - c) die Durchführung von Untersuchungen bei schweren Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen oder sonstigen Gesundheitsschäden, verursacht durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
 - d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
 - e) die Festlegung einer angemessenen Dauer der Führung von Aufzeichnungen über Berufskrankheiten, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, unter Berücksichtigung der Latenzzeiten solcher Krankheiten.
- 19.** Die zuständigen Behörden sollten in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, einschlägigen internationalen Normen und wissenschaftlichen Entwicklungen:
- a) die nationalen Listen der Berufskrankheiten in regelmäßigen Abständen mit Blick auf die Frage der Prävention, der Aufzeichnung, der Meldung und gegebenenfalls der Entschädigung überprüfen;
 - b) diese Listen erforderlichenfalls aktualisieren, um alle Erkrankungen aufzunehmen, bei denen eine unmittelbare Verbindung zwischen der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der Krankheit wissenschaftlich oder durch sonstige, in Anbetracht der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten geeignete Methoden festgestellt wurde.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- 20.** Jedes Mitglied sollte gewährleisten, dass jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit, die durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurde, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung begründet.

Durchsetzung von Rechtsvorschriften

- 21.** Jedes Mitglied sollte die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften sicherstellen, einschließlich von Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen, mit Bereitstellung ausreichender Mittel und der für diese Funktionen notwendigen Unterstützung.
- 22.** Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass:

- a) Arbeitsaufsichtsbeamte mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld und gegebenenfalls andere Amtsträger eine Ausbildung zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld erhalten;
- b) Arbeitsaufsichtsbeamte mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld bei der Beurteilung der Einhaltung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld einen Systemansatz für den Arbeitsschutz fördern.

23. Jedes Mitglied sollte im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis angemessene Sanktionen für Verstöße gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verhängen.

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

- 24.** Die Arbeitgeber sollten, soweit es praktisch durchführbar ist, dafür sorgen, dass die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Arbeitsumfelder keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren darstellen, indem sie die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen.
- 25.** Präventions- und Schutzmaßnahmen sollten auf der Grundlage einer Risikobewertung optimiert werden, wobei die Merkmale und der Besorgnisgrad der biologischen Gefahr zu berücksichtigen sind.
- 26.** Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld sollte es gehören, auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und den geltenden Kollektivvereinbarungen eine geschlechtergerechte Perspektive zu gewährleisten und insbesondere:
- a) in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern angemessene und geeignete Systeme einzuführen, um die von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu bewerten und diese Bewertungen in der Folge zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, wobei Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, gebührend zu berücksichtigen sind;
 - b) alle angemessenen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken aufgrund biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, zu kontrollieren und zu minimieren, und dies unter gebührender Berücksichtigung der Kontrollmaßnahmenhierarchie;
 - c) den Arbeitnehmern unentgeltlich gemäß der Kontrollmaßnahmenhierarchie angemessene persönliche Schutzausrüstung mit entsprechender Schulung zu ihrer Verwendung zur Verfügung zu stellen und diese kostenlos für die Arbeitnehmer instand zu halten und soweit erforderlich zu ersetzen;
 - d) das Arbeitsumfeld regelmäßig zu überwachen und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und gestützt auf eine Risikobewertung eine Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer durchzuführen, die im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken in dem jeweiligen Unternehmen ausreichend und angemessen ist;
 - e) für eine Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen und die Wirksamkeit der Präventions- und Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, regelmäßig zu überprüfen;

- f) die Führungskräfte, die Vorgesetzten und die Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmervertreter in angemessenen und regelmäßigen Abständen im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten hinsichtlich der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu informieren, zu unterweisen und zu schulen;
- g) sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache angemessen über die Risiken aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und über die anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Beginn aller mit solchen Risiken verbundenen Arbeiten, bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien oder der Risikobewertung gestützt auf neue Informationen und danach erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen informiert werden;
- h) sicherzustellen, dass Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, wo keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um Risiken angemessen zu bewerten;
- i) Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle zu untersuchen, um Ursachen zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzausschüssen oder Arbeitnehmervertretern die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.

27. In Fällen, in denen zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig in Arbeiten an ein und derselben Arbeitsstätte involviert sind, sollten sie bei der Aufgabe, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu gewährleisten, zusammenarbeiten, ohne dass dies die Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer berührt.

28. Die Arbeitgeber sollten gemäß dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeiten Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen für den Umgang mit Unfällen, Vorfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vorsehen, unter Berücksichtigung des Ausbruchs von übertragbaren Krankheiten. Diese Maßnahmen sollten mit den Leitvorgaben der zuständigen Behörden im Einklang stehen.

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

29. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bestimmte Rechte haben, namentlich das Recht:

- a) über die biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung informiert zu werden und eine entsprechende Schulung zu erhalten;
- b) bei der Ermittlung von Gefahren und bei Risikobewertungen, die vom Arbeitgeber oder von der zuständigen Behörde durchgeführt werden, konsultiert zu werden;
- c) zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für ihren eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer konsultiert und in deren Durchführung eingebunden zu werden;
- d) relevanten Aspekten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld nachzugehen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden;
- e) sich an der Untersuchung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und gegebenenfalls gefährlichen Vorfällen zu beteiligen und zu den Schlussfolgerungen dieser Untersuchungen konsultiert zu werden;

- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung und medizinische Untersuchungen zu erhalten;
- g) sich an die zuständigen Behörden zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht hinreichend wirksam sind, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten;
- h) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert ist, unter der Voraussetzung, dass eine solche Tätigkeit verfügbar ist und dass die betreffenden Arbeitnehmer über entsprechende Qualifikationen verfügen oder dafür ausgebildet werden können;
- i) bei Krankheiten oder Verletzungen, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursacht oder verschlimmert wurden, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis eine ärztliche Behandlung und rehabilitative Versorgung zu erhalten;
- j) vor jeglicher Diskriminierung aufgrund einer durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursachten Erkrankung oder aufgrund der Übertragung einer solchen Krankheit geschützt zu sein.

30. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bestimmte Pflichten haben, namentlich die Pflicht:

- a) entsprechend den Anweisungen, die sie erhalten haben, sowie der Schulung und den Mitteln, die ihre Arbeitgeber ihnen bereitstellen, die an sie und andere Arbeitnehmer gerichteten, zur Verhütung von und zum Schutz vor biologischen Gefahren vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, unter anderem durch ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung angemessener persönlicher Schutzausrüstung, der Einrichtungen und der sonstigen Ausrüstungen, die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jegliche Arbeitsbedingungen zu melden, die nach ihrer Auffassung eine biologische Gefahr oder ein biologisches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die Sicherheit oder Gesundheit anderer darstellen könnten;
- c) mit dem Arbeitgeber und den anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und umzusetzen.

31. In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld sollten Arbeitnehmer:

- a) das Recht haben, sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Sicherheit und Gesundheit darstellt, wobei sie unverzüglich ihren direkten Vorgesetzten über die unmittelbare und ernste Situation informieren sollten;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jede Situation melden, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;

- c) von ihrem Arbeitgeber nicht verpflichtet werden dürfen, in eine Arbeitssituation zurückzukehren, bei der eine andauernde unmittelbare und ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht, bevor der Arbeitgeber Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

Durchführungsmethoden

- 32. Jedes Mitglied sollte die Bestimmungen des Übereinkommens in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch innerstaatliche Rechtsvorschriften sowie durch Kollektivvereinbarungen oder andere mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten im Einklang stehende Maßnahmen durchführen.

[C. Vorgeschlagene Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung

Präambel

- 33. *Die Empfehlung sollte eine Präambel enthalten, in der erklärt wird, dass die Bestimmungen der Empfehlung in Verbindung mit denjenigen des Übereinkommens betrachtet werden sollten und diese ergänzen.*

Präventions- und Schutzmaßnahmen

- 34. *Die gemäß dem Übereinkommen zu ergreifenden Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen zum wirksamen Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten Folgendes umfassen:*
 - a) *Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für den Umgang mit solchen Notfallsituationen;*
 - b) *Einrichtung von Frühwarnsystemen;*
 - c) *Festlegung von Maßnahmen, die im Arbeitsumfeld bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, Epidemien oder Pandemien zu ergreifen sind;*
 - d) *Einrichtung von Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den öffentlichen Gesundheitsbehörden;*
 - e) *Zusammenarbeit im Bereich der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene;*
 - f) *Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfallsituationen;*
 - g) *wirksamer Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten;*
 - h) *Materialbereitschaft;*
 - i) *Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Arbeitsmedizin und Veterinärmedizin sowie anderen Partnern;*
 - j) *Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu deren Bewältigung;*
 - k) *Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung.*
- 35. *Zu den Sektoren und Berufen, in denen ein höheres Risiko besteht, dass Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sind, und für die gemäß dem Übereinkommen besondere Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickelt werden sollten, sollten folgende zählen:*
 - a) *das Gesundheitswesen;*

- b) *Arbeit in der Landwirtschaft, einschließlich in der Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft;*
 - c) *die Abfallwirtschaft;*
 - d) *Reinigungs- und Wartungsarbeiten;*
 - e) *humanitäre Arbeit;*
 - f) *Laborarbeit.*
- 36.** *Zu den Gruppen von Arbeitnehmern, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, sollten folgende zählen:*
- a) *Schwangere und Stillende;*
 - b) *junge Arbeitnehmer;*
 - c) *ältere Arbeitnehmer;*
 - d) *Arbeitnehmer mit Behinderungen;*
 - e) *Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter immungeschwächte Arbeitnehmer;*
 - f) *Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind.*
- 37.** *Bei der Erarbeitung von Maßnahmen und Leitvorgaben für das Arbeitsschutzmanagement im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Mitglieder die einschlägigen international vereinbarten technischen und praktischen Leitvorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen gebührend berücksichtigen und einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern, wie z.B. im Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) dargelegt.*

Aufzeichnung von Berufskrankheiten

- 38.** *Bei der Festlegung der angemessenen Dauer für die Führung von Aufzeichnungen von Berufskrankheiten gemäß dem Übereinkommen sollten die Mitglieder im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis die Latenzzeiten bei Berufskrankheiten berücksichtigen.*

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- 39.** *Bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zu Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollten die Mitglieder das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], die Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, gebührend berücksichtigen.*

Durchsetzung von Rechtsvorschriften

- 40.** *Das im Übereinkommen vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten, die diese Instrumente ratifiziert haben, obliegen.*
- 41.** *Bei der Bewertung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Arbeitsaufsichtsbeamten einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern.*

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

- 42.** *Die Arbeitgeber sollten, wenn sie die gemäß dem Übereinkommen in ihre Verantwortung fallenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, die einschlägigen Instrumente, Kodizes und Leitlinien gebührend berücksichtigen, darunter die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, der Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001), die Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und andere, von der Internationalen Arbeitskonferenz in der Folge angenommene einschlägige Leitvorgaben.*
- 43.** *Bei der Anwendung der im Übereinkommen genannten Kontrollmaßnahmenhierarchie sollten die Arbeitgeber den Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und anderen, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommenen einschlägigen Leitvorgaben Rechnung tragen.*
- 44.** *Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919).]*

[Unter Abschnitt C zu ergänzende Punkte]

- XX.** Jedes Mitglied sollte im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Personen, die biologische Stoffe, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein könnten, entwerfen, herstellen, importieren, bereitstellen oder auf sonstige Weise überlassen:
- a) sich vergewissern, dass diese Stoffe, soweit es praktisch durchführbar ist, keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen;
 - b) Informationen über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die gefährlichen Eigenschaften solcher Stoffe verfügbar machen, auch in Form von Sicherheits- und Gesundheitsdatenblättern, sofern solche vorhanden sind, und Anweisungen erteilen, wie bekannte Gefahren verhütet werden können;
 - c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, die erforderlich sind, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a) und b) zu erfüllen;
 - d) die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung einhalten.
- XX.** Diese Bereitschafts- und Reaktionsmaßnahmen sollten Folgendes umfassen:
- a) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Strategien und Leitlinien für den Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;

- b) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung zweckentsprechende und angemessene Präventionsmaßnahmen, wozu auch gehören könnte, allen Arbeitnehmern unentgeltlich und auf freiwilliger Basis Immunisierung, Chemoprophylaxe und Tests anzubieten.
- XX.** [...] sich darum bemühen, während Isolations- oder Quarantänezeiten Zugang zu Einkommensschutz zu gewähren;
- XX.** [...] sich darum bemühen, gegebenenfalls einen Kündigungsschutz zu gewähren, wenn sie wegen der Einhaltung von Überwachungsmaßnahmen, Reisebeschränkungen, Quarantäne- oder Isolationsanordnungen oder wegen damit zusammenhängender Präventiv- oder Heilbehandlungen der Arbeit fernbleiben müssen.